



Aktueller Begriff Europa

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 zu den Vollstreckungsanträgen betreffend das PSPP-Urteil vom 5. Mai 2020

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit dem am [18. Mai 2021](#) veröffentlichten [Beschluss vom 29. April 2021](#) (2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15) Anträge auf Erlass einer Vollstreckungsanordnung gemäß § 35 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) verworfen. Die Anträge waren auf das sog. [PSPP-Urteil des BVerfG vom 5. Mai 2020](#) bezogen, in dem das Gericht mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Anleihekaufprogramm Public Sector Asset Purchase Programme (PSPP) der Europäischen Zentralbank (EZB) stattgegeben hatte. Die Anträge richteten sich zunächst auf die Einsichtnahme in als vertraulich eingestufte Dokumente der EZB, die Bundesregierung und Bundestag im Juni 2020 übermittelt wurden. Zudem wurde u. a. geltend gemacht, dass die EZB den Anforderungen des BVerfG bezüglich einer substantiierten und nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht entsprochen habe. Bundestag und Bundesregierung seien ihren Handlungspflichten nicht nachgekommen, so dass die vom Gericht festgestellte Rechtsverletzung der Beschwerdeführer fortbestehe. Zudem wurde ein Befangenheitsantrag gegen die Bundesverfassungsrichterin Wallrabenstein gestellt, der mit [Beschluss vom 12. Januar 2021](#) für begründet erklärt wurde.

Hintergrund: Das PSPP-Verfahren insgesamt knüpft an die BVerfG-Entscheidung zum EZB-Beschluss vom 6. September 2012 über das Outright Monetary Transactions-Programm (OMT) an. Nachdem der Europäischen Gerichtshof (EuGH) auf Vorlage des BVerfG die Unionsrechtskonformität des **OMT-Programms** festgestellt hatte (Rs. C-62/14 – Gauweiler), [entschied das BVerfG](#), dass sich der EZB-Beschluss in der vom EuGH vorgenommenen Auslegung nicht „offensichtlich“ außerhalb ihrer Kompetenzen bewege. Nach der **Einführung des PSPP-Programms 2015** wurden gegen das Handeln der EZB erneut Verfassungsbeschwerden erhoben. Auch in diesen Verfahren legte das BVerfG dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor. Nach Ansicht des EuGH (Rs. C-493/17 – Weiss) sei das PSPP vom Mandat der EZB gedeckt, achte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verstöbe nicht gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung. In seinem anschließenden PSPP-Urteil stellte das BVerfG fest, dass die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf demokratische Selbstbestimmung verletzt sind. Bundesregierung und Deutscher Bundestag seien nicht dagegen vorgegangen, dass die EZB keine Prüfung der Verhältnismäßigkeit des PSPP vorgenommen habe. Sie seien aufgrund ihrer Integrationsverantwortung verpflichtet, auf eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB** hinzuwirken, ihre Rechtsauffassung gegenüber der EZB deutlich zu machen oder auf sonstige Weise für die Wiederherstellung vertragskonformer Zustände zu sorgen. Das EuGH-Urteil stehe dem nicht entgegen, da es als sog. **Ultra-vires-Akt** in Deutschland keine Wirkung entfalten könne. Nach einer Übergangsfrist von höchstens drei Monaten sei es der Bundesbank untersagt, an Umsetzung und Vollzug des PSPP mitzuwirken, sofern der EZB-Rat nicht vorher eine den Vorgaben des Urteils genügende Verhältnismäßigkeitsprüfung vornimmt.



Reaktionen auf das PSPP-Urteil: Nach dem PSPP-Urteil hat der Bundestag seine Integrationsverantwortung unter Wahrung der Unabhängigkeit der EZB und der Bundesbank mit einer **Vielzahl parlamentarischer Aktivitäten** wahrgenommen. Neben öffentlichen Anhörungen und nicht öffentlichen Fachgesprächen wurde insbesondere fraktionsübergreifend ein Geldpolitischer Dialog der zuständigen Fachausschüsse des Bundestages initiiert, um die geldpolitischen Aktivitäten der Europäischen Zentralbank kontinuierlich parlamentarisch zu begleiten.

Der **EZB-Rat** hat das PSPP-Programm [am 3. und 4. Juni 2020](#) erneut umfassend beraten und abgewogen. Am 24. Juni 2020 fasste er den Beschluss, sieben Dokumente, die die fortlaufende Abwägung und Bewertung des PSPP-Programms in seinen regelmäßigen Beratungen dokumentieren, unter Wahrung der Vertraulichkeit **offenzulegen**. Zudem erläuterte EZB-Präsidentin Christine Lagarde in Reaktion auf eine [parlamentarische Anfrage](#) im Europäischen Parlament das Handeln der EZB. Der Bundestag kam auf Grundlage seiner Beratungen und der übermittelten Dokumente zu dem Ergebnis, dass die EZB die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des PSPP nachvollziehbar dargelegt habe und somit die Anforderungen des BVerfG-Urteils erfüllt wurden. Diese [Bewertung](#) hat der Bundestag auf Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit **Beschluss vom 2. Juli 2020** (BT-Drs. [19/20621](#)) dokumentiert. Auch nach Ansicht der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank wurden die Auflagen des BVerfG erfüllt.

Entscheidung des BVerfG: Im Rahmen der **Zulässigkeit** bekräftigt der Beschluss den begrenzten Anwendungsbereich von § 35 BVerfGG, den vom BVerfG geforderten Zustand herbeizuführen oder abzusichern. Die Vollstreckungsanordnung ist zu der Sachentscheidung strikt akzessorisch und ausschließlich auf deren Durchsetzung ausgerichtet und begrenzt. Die Überprüfung von Maßnahmen, die nach Erlass der Sachentscheidung ergehen, kann nicht auf § 35 BVerfGG gestützt werden, sondern muss ggf. im Rahmen eines neuen Verfahrens vor dem BVerfG erfolgen. Nach diesen Maßstäben ergänzen bzw. erweitern die vorliegenden Anträge den ursprünglichen Streitgegenstand in unzulässiger Weise, indem sie auf die (inzidente) Feststellung abzielen, dass die von Bundesregierung und Bundestag nach dem 5. Mai 2020 in Vollzug des Urteils getroffenen Maßnahmen nicht verfassungsgemäß seien. Dies gilt auch für die beantragten Darlegungspflichten und Einsichtnahme in vertrauliche EZB-Dokumente.

Hilfsweise geht der Senat auf die **Unbegründetheit der Anträge** ein und betont dabei den weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum der Verfassungsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsverantwortung bzw. ihrer Pflicht, rechtlich und politisch auf die Wahrung des Integrationsprogramms hinzuwirken. Bei vom BVerfG festgestellten Ultra-vires-Handlungen [bekräftigt](#) der Senat einerseits, dass der Bundestag in einer Plenardebate über Wege zur Wiederherstellung der Kompetenzordnung beraten muss. Andererseits wird die Integrationsverantwortung erst dann verletzt, wenn es an jeglichen Schutzvorkehrungen fehlt, die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzureichend sind oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben. Vor diesem Hintergrund ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass die umfangreichen Maßnahmen, die Bundestag und Bundesregierung zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem PSPP-Urteil ergriffen haben, der Sache nach gegen das Untermaßverbot verstoßen: Ihr Handeln hat dazu geführt, dass der EZB-Rat die vom Senat vermisste Verhältnismäßigkeitsprüfung thematisiert hat. Ausweislich seiner umfangreichen, dokumentierten Aktivitäten hat sich der Bundestag inhaltlich ernsthaft mit den Beschlüssen des EZB-Rates und der Verhältnismäßigkeit des PSPP befasst und ist seinen Verpflichtungen aus dem PSPP-Urteil in einer Weise nachgekommen, die deutlich über ein Untätigbleiben hinausgeht.